

DESINFORMATION UND ÖFFENTLICH- RECHTLICHE (DE-)PUBLIKATION

Leonhard Dobusch

Medien | Recht | Information
08.09.2025

These

Desinformation profitiert vom Mangel an dauerhaft frei zugänglichen Nachrichten- und Informationsinhalten von (insb.: öffentlich-rechtlichen) Qualitätsmedienanbietern.

Medienrechtliche Komplizen von Desinformation

Verweildauerbeschränkung



“ Die einzelnen Elemente der Berichterstattung sind nur für die Dauer ihrer Aktualität, **längstens jedoch 14 Tage** ab Bereitstellung zum Abruf über die Plattform des Österreichischen Rundfunks bereitzustellen.

§ 4e Abs. 2 ORF-Gesetz
(Herv. L.D.)



“ Es sind angebotsabhängige **differenzierte Befristungen für die Verweildauern** vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, die unbefristet zulässig sind

§ 32 Abs. 1
Medienstaatsvertrag
(Herv. L.D.)

Sendungsbezug



„Austastlücke“

teletext.orf.at

teletext.zdf.de

1980

“ In einem Kompromiss einigten sich die beiden Parteien auf eine **Selbstbeschränkung der Rundfunkanstalten im Videotext** und einer Beteiligung der Presseverlage an den Inhalten. Mit einer **Einschränkung auf programmbezogene Inhalte** sollte den Zeitungen keine Konkurrenz durch aktuelle Nachrichten entstehen und sie trotzdem am Videotext beteiligt werden.



Rosenkranz (2022, S.10, Herv. L.D.)

<https://opus4.kobv.de/opus4-filmuniversitaet/files/323/VideotextRosenkranz.pdf>

1980



“ In einem Kompromiss einigten sich die beiden Parteien auf eine **Selbstbeschränkung der Rundfunkanstalten im Videotext** und einer Beteiligung der Presseverlage an den Inhalten. Mit einer **Einschränkung auf programmbezogene Inhalte** sollte den Zeitungen keine Konkurrenz durch aktuelle Nachrichten entstehen und sie trotzdem am Videotext beteiligt werden.

Rosenkranz (2022, S.10, Herv. L.D.)

<https://opus4.kobv.de/opus4-filmuniversitaet/files/323/VideotextRosenkranz.pdf>

§ 30 „Reformstaatsvertrag“ / 7. MÄStV:

2025

(7) Die eigenen Portale sowie Telemedien auf Drittplattformen dürfen jeweils nicht presseähnlich sein. Eigene Portale sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, die Nutzung von Texten ist hier nur zulässig bei

1. sendungsbegleitenden Texten nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5,



Einschränkung auf programmbezogene Inhalte



“ Die Bereitstellung von **sendungsbegleitenden Inhalten** in einem angemessenen Zeitraum vor Ausstrahlung der jeweiligen Sendung oder gleichzeitig mit deren Bereitstellung nach Abs. 4 ist zulässig, soweit der **konkrete Sendungsbezug gewahrt** bleibt.

§ 4e Abs. 3 ORF-Gesetz
(Herv. L.D.)

Forenverbot



Folgende Online-Angebote **dürfen nicht** im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags bereitgestellt werden:

[...]

23. Foren, Chats und sonstige Angebote zur Veröffentlichung von Inhalten durch Nutzer; zulässig sind jedoch redaktionell begleitete, **nicht-ständige Angebote** zur Übermittlung oder Veröffentlichung von Inhalten durch Nutzer **in inhaltlichem Zusammenhang** mit österreichweit gesendeten Fernseh- oder Hörfunkprogrammen.





“ (3) **Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse** der Zielgruppen bieten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in ihren Angeboten **zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern an sowie verstetigte Möglichkeiten der Partizipation.**

§ 26 Abs 3 7. MÄStV
(in Kraft ab 1.12.2025, Herv. L.D.)

Fazit

Wer über Bekämpfung von Desinformation sprechen will, darf nicht über unzeitgemäße Beschränkung öffentlich-rechtlicher Online-Angebot schweigen.

KONTAKT



E-Mail:

Leonhard.Dobusch@uibk.ac.at

Social:

Mastodon: [@leonido](#) / Twitter: [@leonidobusch](#)

Homepages:

bit.ly/LD-UIBK // www.dobusch.net

Forschungsblogs:

governancexborders.com // osconjunction.net